

Öffentliche Anhörung im Umweltausschuss am 29.06.2020 zu den Endlagersicherheits-Verordnungen (BT-Drs. 19/19291)

Stellungnahme von endlagerdialog.de

Die Verordnungen weisen neben positiven Ansätzen erhebliche Defizite auf – siehe 10
Seiten Stellungnahme.

Um diese durchzuarbeiten, braucht es viel Zeit.

Um das Standortauswahlverfahren nicht zu verzögern, wird folgender
Kompromissvorschlag gemacht:



Die Verordnungen sollten lediglich für die repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen angewendet werden (Herbst 2020 bis ca. 2022).

Im Zuge der Befassung des Bundestages mit der Entscheidung über übertägige Erkundung (§ 15 StandAG, ca. 2024) sollten die Verordnungen novelliert werden.

Vor der Anwendung der Verordnungen für die repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen sind folgende drei geringfügige Änderungen durchzuführen:



1. Berücksichtigung der notwendigen Verschlüsse des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs in Art.1 § 4 Abs. 3 Nr. 1 (*Sicherer Einschluss der radioaktiven Abfälle*),

(3) Die wesentlichen Barrieren zum Erreichen des sicheren Einschlusses der radioaktiven Abfälle sind

1. Ein oder mehrere einschlusswirksame Gebirgsbereiche **im Zusammenwirken mit den zur Abdichtung erforderlichen technischen und geotechnischen Barrieren** oder
2. Im Fall des Wirtsgesteins Kristallingestein, sofern kein einschlusswirksamer Gebirgsbereich ausgewiesen werden kann, für die jeweilige geologische Umgebung geeignete technische und geotechnische Barrieren.



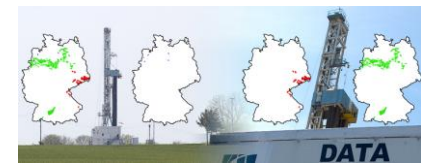
2. Streichung der Beschränkung auf Lebensbedingungen zum Zeitpunkt der Antragstellung in Art. 1 § 7 Abs. 1 (Dosiswerte im Bewertungszeitraum),

(1) Es ist zu prüfen und darzustellen, dass Expositionen auf Grund von Austragungen von Radionukliden aus den eingelagerten radioaktiven Abfällen geringfügig im Vergleich zur natürlichen Strahlenexposition sind. Hierzu ist darzustellen, in welchem Gebiet zusätzliche Strahlenexpositionen auftreten können. Es ist als Indikator die zusätzliche jährliche effektive Dosis für Einzelpersonen der Bevölkerung abzuschätzen, die während des Bewertungszeitraums durch Austragungen von Radionukliden aus den eingelagerten radioaktiven Abfällen auftreten kann. ~~Bei der Abschätzung sind die Lebensbedingungen zum Zeitpunkt der Antragstellung für den gesamten Bewertungszeitraum zu unterstellen.~~



3. Betrachtung aller denkbar möglichen Untersuchungsräume nach Art. 2 § 3 Abs. 2 (Untersuchungsraum).

(2) Für jedes Teilgebiet, jede Standortregion und jeden Standort ~~ist mindestens ein Untersuchungsraum auszuweisen~~ sind alle denkbar möglichen Untersuchungsräume auszuweisen. Überlagern sich in einem Teilgebiet, einer Standortregion oder an einem Standort mehrere potenzielle Wirtsgesteine, für die jeweils eigene vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durchgeführt werden sollen, oder sollen für ein Wirtsgestein mehrere vorläufige Sicherheitskonzepte untersucht werden, so ist die Ausweisung mehrerer Untersuchungsräume erforderlich.



Die Novellen sind entsprechend der Empfehlung der Endlagerkommission unter Beteiligung der Länder und der Öffentlichkeit zu erarbeiten.

Unbedingte Voraussetzung für die Verabschiedung der Novellen ist das Vorliegen der Berechnungsgrundlage für die Dosisabschätzung nach Art. 1 § 7 Abs.1, die seit über zehn Jahren fällig ist.